

Firma
2022 ES Deutschland GmbH
Alfred-Nobel Straße 50
40789 Monheim am Rhein
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
v5@bmk.gv.at

Alexandra Ortner
Sachbearbeiter:in

ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612337
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.226.551

Wien, 23. März 2023

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt
„*Maxforce Quantum*“ gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in
Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

Bescheid

Aufgrund des von der Firma 2022 ES Deutschland GmbH, Alfred-Nobel Straße 50, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 31. März 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-WL065582-17 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO 492/2014“), ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

Spruch

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2022-0.628.556 vom 7. Oktober 2022 iVm dem Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0296-V/5/2018 vom 4. Juni 2018 für das Biozidprodukt

Maxforce Quantum

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das festgelegte Ende der Zulassung 2. April 2023 **wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2022-0.628.556 vom 7. Oktober 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen der obgenannten Bescheide bleiben unverändert.

Die Verlängerung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen der Bescheide GZ. BMNT-UW.1.2.5/0296-V/5/2018 vom 4. Juni 2018 und GZ. 2022-0.628.556 vom 7. Oktober 2022 samt Anlagen bleiben unverändert.

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 11. Juni 2013 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0296-V/5/2018 vom 4. Juni 2018 für das Biozidprodukt „Maxforce Quantum“ und die damit verbundenen Handelsnamen zuletzt die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 2. Oktober 2022 erteilt. Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ. 2022-0.628.556 vom 7. Oktober 2022 geändert, wobei die Zulassungsdauer bis 2. April 2023 verlängert wurde.

Am 31. März 2021 ist von der Antragstellerin für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case Nr. BC-WL065582-17) in Österreich gestellt worden, der am 19. Mai 2021 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes führt die zuständige Behörde Deutschland durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat mit Schreiben vom 13. März 2023 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung nicht bis zum Ablauf der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidVO iVm Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der Referenzmitgliedstaat Deutschland hat das Biozidprodukt bis 31. Dezember 2023 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das obgenannte Biozidprodukt ebenso bis 31. Dezember 2023 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl